



Bescheid

I. Spruch

1. Der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, für den Zeitraum von 10.04.2024 bis 12.04.2024 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen nach Maßgabe der technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) erteilt:

- WIEN 9 (DC Tower 1) Block 5C
- WIEN 9 (DC Tower 1) Block 10B

Die beiliegenden Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 25.03.2024 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen zur Durchführung von Messungen für den Zeitraum von 10.04.2024 bis 12.04.2024.

Im Rahmen der Versuchsabstrahlungen soll der störungsfreie Betrieb mehrerer nebeneinander bestehender DAB+-Multiplexe am selben Standort (vor dem Hintergrund der Bewilligungen für weitere DAB+-Multiplexe für die Antragstellerin) getestet werden. Es soll kein Hörfunkprogramm, sondern lediglich ein Test-Datenstrom abgestrahlt werden.

Die technische Prüfung des Antrags durch die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat ergeben, dass die beantragte Versuchsabstrahlung technisch realisierbar ist.



Die beantragten technischen Parameter entsprechen jenen der Planungen der Antragstellerin für die DAB+-Multiplexe II und III in Wien mit ca. 40 dBW ERP. Die beiden beantragten Blöcke 5C und 10B sind für die DAB+-Multiplexe II und III vorgesehen und haben einen entsprechenden Allotment-Eintrag im Großraum Wien/Niederösterreich im Genfer Plan. Da die Anmeldung für beide Sendeanlagen im Genfer Plan noch nicht endgültig abgeschlossen ist, kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. und 3. Gebrauch gemacht.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

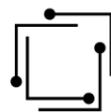
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.510/24-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 28. März 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.510/24-015

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORScomm				
2	Senderbetreiber	ORScomm				
3	Ensemble ID (hex)	A201				
4	Name der Funkstelle	WIEN 9				
5	Standortbezeichnung	DC Tower 1				
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E24 46	48N13 54	WGS84		
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	160				
8	System	DAB+				
9	Block	5C				
10	Mittenfrequenz in MHz	178.352				
11	Bandbreite in MHz	1.536				
12	Trägeranzahl	1536				
13	SFN-Kenner	A20W100				
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	239.0				
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND				
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0				
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	8.0				
18	Polarisation	V				
19	Senderausgangsleistung in dBW	33.0				
20	Spektrummaske (unkritisch...1./kritisch...2.)	2				
21	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	38.5				
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)					
	Grad	0	10	20	30	40
	H					
	V	38.5	38.5	38.5	38.5	38.5
	Grad	60	70	80	90	100
	H					
	V	38.5	38.5	38.5	38.5	38.5
	Grad	120	130	140	150	160
	H					
	V	38.5	38.5	38.5	38.5	38.5
	Grad	180	190	200	210	220
	H					
	V	38.5	38.5	38.5	38.5	38.5
	Grad	240	250	260	270	280
	H					
	V	38.5	38.5	38.5	38.5	38.5
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401					
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMAG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.					
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja				



Beilage 2. zum Bescheid KOA 4.510/24-015

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORScomm				
2	Senderbetreiber	ORScomm				
3	Ensemble ID (hex)	A302				
4	Name der Funkstelle	WIEN 9				
5	Standortbezeichnung	DC Tower 1				
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E24 46	48N13 54	WGS84		
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	160				
8	System	DAB+				
9	Block	10B				
10	Mittenfrequenz in MHz	211.648				
11	Bandbreite in MHz	1.536				
12	Trägeranzahl	1536				
13	SFN-Kenner	A30N100				
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	239.0				
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND				
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0				
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	7.0				
18	Polarisation	V				
19	Senderausgangsleistung in dBW	33.0				
20	Spektrummaske (<u>unkritisch...1</u> / <u>kritisch...2</u>)	1				
21	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	38.5				
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)					
	Grad	0	10	20	30	40
	H					
	V	38.5	38.5	38.5	38.5	38.5
	Grad	60	70	80	90	100
	H					
	V	38.5	38.5	38.5	38.5	38.5
	Grad	120	130	140	150	160
	H					
	V	38.5	38.5	38.5	38.5	38.5
	Grad	180	190	200	210	220
	H					
	V	38.5	38.5	38.5	38.5	38.5
	Grad	240	250	260	270	280
	H					
	V	38.5	38.5	38.5	38.5	38.5
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401					
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMAG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.					
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja				